

Notar · Rechtsanwälte · Fachanwälte
LUX · BÜCKER & KOLLEGEN

Dr. Fray Türia,
2. Rücksprache?

Postfach 1246 · 49462 Ibbenbüren

Herrn
Joachim Böhl
Kurze Straße 4

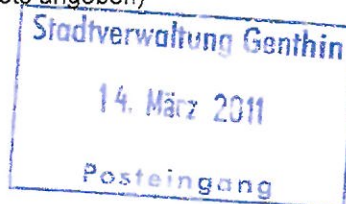
39307 Genthin oT Tucheim

Rücksprache beim Bürgermeister	
durch:	<u>Fr. Türia</u>
am:	<u>13.11</u> um: <u>10:00</u>
erledigt am:	_____
Unterschrift:	_____

11.03.2011
982/08 re/wi D11/24550
(bitte stets angeben)

An den Bürgermeister
der Stadt Genthin
Marktplatz 3

39307 Genthin



Wengersky ./ Wöhling u.a.

Sehr geehrter Herr Böhl,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Bernicke,

ich nehme Bezug auf die jeweils geführten Telefonate.

Wie ich Ihnen jeweils mitgeteilt hatte, ist mein Mandant in großer Sorge, dass Herr Wöhling auch weiterhin im erheblichen Umfang Rechtsverletzungen zu Lasten meines Mandanten und zu Lasten Dritter begehen wird.

Dass Herr Wöhling im Zusammenhang mit seinen Untrieben erneut eine Sondernutzungserlaubnis beantragt, unterlegt, dass die Sorgen meines Mandanten im vollen Umfang berechtigt sind.

Vor diesem Hintergrund möchte ich eindringlich darauf hinweisen, dass

Hans-Georg Lux
Notar, Rechtsanwalt
Florian-Thomas Bücken⁴
Rechtsanwalt
Jürgen Reh³
Rechtsanwalt
Edgar Grothaus^{1,2}
Rechtsanwalt
Dr. André Dignas⁵
Rechtsanwalt
Sebastian Lux LL.M.⁶
Rechtsanwalt
Antje Menken-Reh
Rechtsanwältin
Marcus Wilm
Rechtsanwalt

¹Fachanwalt für Arbeitsrecht
²Fachanwalt für Familienrecht
³Fachanwalt für Verwaltungsrecht
⁴Fachanwalt für Verkehrsrecht
⁵Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
⁶Akadem. Europarechtsexperte

Gravenhorster Straße 1 a
49477 Ibbenbüren

Tel. 054 51 - 9 45 50
Fax: 054 51 - 94 55 22

eMail@luxlaw.de
<http://www.luxlaw.de>

wegen der Vielzahl der Verstöße, die Herr Wöhling in den vergangenen Jahren allein im Revier meines Mandanten begangen hat, Herr Wöhling mit Anerkenntnisurteil des Landgerichtes Stendal vom 24.02.2010 verurteilt worden ist, fortan jedwede Befahrung des Revieres meines Mandanten zu unterlassen.

Es steht zu erwarten, dass Herr Wöhling sich im Falle der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sich dieser bedienen wird, um weiterhin dem Wild nachzustellen, was ohnehin wiederum der Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes entspricht.

Auch die öffentlich zur Schau gestellten Trophäensammlungen unterlegen wiederum, dass es sich hier um eine gewerbliche Betätigung des Herrn Wöhling handelt.

Hierbei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Herr Wöhling nicht in der Lage ist, für die überaus umfangreiche Trophäensammlung geeignete Belege über deren Herkunft beizubringen.

In der Region läuft gegenwärtig eine umfangreiche Unterschriftensammlung, innerhalb derer alle Revierinhaber erklären, dass sie Herrn Wöhling keine Genehmigung erteilt haben.

Bekannt ist weiterhin, dass im Zusammenhang mit der Beunruhigung von Tieren, die dem Artenschutzrecht unterliegen, ebenfalls schon in der Vergangenheit gegen Herrn Wöhling ermittelt worden ist.

Vor diesem Hintergrund möchte ich dringend davon abraten, Herrn Wöhling die beantragte Sondernutzungsgenehmigung zu erteilen.

Hier bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Sondernutzungsgenehmigung missbräuchlich Verwendung finden soll.

Sollte eine solche Sondernutzungsgenehmigung erteilt werden, so ist damit zu rechnen, dass mein Mandant als Drittbetroffener hiergegen Rechtsmittel erheben wird.

Eine solche Sondernutzungserlaubnis macht allerdings ohnehin keinen Sinn, denn die Nutzung der Wege steht Herrn Wöhling, sobald er sich an geltendes Recht hält, im Zuge des Gemeingebrauchs in der Form eines Betretungsrechtes zu.

Das freie Betretungsrecht in der Landschaft gibt Herrn Wöhling genug Möglichkeit, sich im Rahmen der Gesetze zu entfalten.

Wie Sie, sehr geehrter Herr Böhl erklärt haben, wird von seiten der Vertreter des Ortsteils Tuchheim eine solche Genehmigungserteilung abgelehnt.

Wie Sie, sehr geehrter Herr Bernicke erklärt haben, wird die Stadt Genthin über die Erteilung einer solchen Sondernutzungsgenehmigung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach Abschluss einer umfassenden rechtlichen Prüfung entscheiden und sich dabei insbesondere auch ein negatives Votum der Vertreter des Ortsteils Tuchheim beachten.

Ich darf vor diesem Hintergrund darauf hinweisen, dass eine ablehnende Haltung der Vertreter des Ortsteils Tuchheim bereits dem Unterzeichner fernmündlich mitgeteilt worden ist, weshalb ich um die zeitnahe Ablehnung des Antrags von Herrn Wöhling bitte.

Mit freundlichem Gruß


Reh-
Rechtsanwalt